

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 15. November 2021
Post Code: 98.00.862200.00305782

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz Beschwerde in Strafsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Grüezi

Ich erhebe hiermit wie folgt Beschwerde in Strafsachen sowie gleichzeitig subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid Nr. SK2 21 70 des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden:

Das Rechtsbegehren wird nicht wie «üblich» am Anfang gestellt, weil es von verschiedenen Parametern abhängig ist. Deshalb muss zuerst die gesamte Beschwerde gelesen und verstanden werden, ansonsten es für die Funktionäre des Bundesgerichtes Konsequenzen zeitigt.

Beilage:

- 1 Verfügung des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 6. Oktober 2021, Nr. SK2 21 70

Begründung

1. Behörden und Ämter als Firmen¹

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* verweise ich auf die integrierenden Beilagen Grundlageninfo SIPS (Beilage 2) sowie auf die Privatisierung der Behörden (Beilage 3).

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

Trotzdem sind heute alle Behörden und Ämter im Handelsregister eingetragen. Das hat seine Geschichte, weil der Bundesrat mit seiner Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990, das Zivilgesetz-

¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

buch erstmals eigenmächtig aufweichte und damit seine Kompetenzen überschritt. In Artikel 10 Inhalt des Registers, unter Bst. k sind die Institute des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 Bst. d Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) erwähnt. In der gleichen Version heisst es zudem in Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung: Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden*. Auf dieser Basis wurden bereits in den 1990ern die ersten Zweigniederlassungen ins Handelsregister eingetragen.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden*: Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Damit widerspricht das Fusionsgesetz eindeutig Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch.

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volkes durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB, zu diesen Firmen. Damit wird der Betrug erst richtig manifest, weil die drei Mächte im Nationalstaat, Legislative, Exekutive und Judikative, nachweislich wiederholt miteinander gegen das Volk agieren. Dazu sollte man wissen, wie Herrschaft ausgeübt wird und vor allem die Entstehung der Gesetzgebung anhand der Führungstätigkeiten analysieren.²

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es politische Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen, um den Betrug am Volk zu vollziehen.

Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung des Volkes und ist daher illegal. Dadurch wurde diesen Gesellschaften keine hoheitliche Legitimation übertragen, womit sie sich selbst um ihre Kompetenz gebracht haben. Deshalb sind alle ihre behaupteten Amtshandlungen nichts anderes als Amtsanmassungen gemäss Art. 287 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

² www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

Aus handelsrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass sehr wahrscheinlich alle Daten im Register erfasst wurden. Doch es bleibt ein grundlegender Mangel bestehen: Diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt Handel zu betreiben. Aber auch deren Handelsberechtigten wurden nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese Handelsberechtigten, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Firmen, die sich nach wie vor öffentlich-rechtliche Institutionen schimpfen, für alles Tun und Lassen privat und mit ihrem eigenen Vermögen haften.

Die Konsequenz dieser Unterlassungen ist, dass sich diese Firmen als angebliche Behörden nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen können, weil sie über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen. Somit stehen sie auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle Menschen, weshalb nur noch das Handelsrecht gilt.

Weiteres siehe in Grundlageninfo SIPS und in *Privatisierung der Behörden*. Beilagen 2 und 3

Die einzelnen «Behörden und Ämter»

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Beilagen 3 und 4

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Beilagen 3 und 5

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Beilage 3, 6, 7 und 8

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 3, 9 und 10

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummt Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmassiert, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem steht ihm die gesamte Staatsverwaltung sowie auch Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlnehmende Tochterfirmen zur Verfügung.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb können ihre Beschlüsse seither keine rechtliche Wirkung entfalten.

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» macht es vor, weshalb er als Parent bzw. als Subsidiary beschrieben wird. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Beilagen 11 und 12

Aus der Geschichte des Fusionsgesetzes geht eindeutig hervor, dass der Bundesrat bereits mit der Verabschiedung der Botschaft vom 13. Juni 2000 wusste, dass alle öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln sind, die nachher mit der Privatwirtschaft zu vereinigen sind. Bei einer tiefen Recherche, stellt man fest, dass das bereits die Realität ist. Das sind jedoch nur mündliche Hinweise von Insidern.

Alle heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind deshalb nur noch illegale und private Kapitalgesellschaften ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation.

Auf den Kanton Graubünden bezogen bedeutet das folgendes:

Der Kanton Graubünden wird als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben. Er verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland und hat eine Handelsregisternummer. Wann der Kanton «incorporated» wurde, ist nicht verzeichnet. Als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft ist er deshalb eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft). Beilagen 13 und 14

Das Bündner Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wird wiederum als Subsidiary (Tochtergesellschaft des Kantons Graubünden) und gleichzeitig als Parent (Muttergesellschaft der ihm angegliederten Organisationseinheiten) bezeichnet. Es wurde im Jahre 2020 (HR-Einträge 13.01.2020 bzw. 23.04.2020) «incorporated» und verfügt nicht nur über eine Handelsregisternummer, sondern auch über einen Verwaltungsrat. Als Verwaltungsratspräsident wird Martin Schmid und als Vizepräsidentin Barbara Janom Steiner aufgeführt. Beilagen 15, 16, 17

Beide sind seit einigen Jahren nicht mehr im Amt, was darauf schliessen lässt, dass die aufgeführten Daten bereits überholt sind. Martin Schmid leitete von 2003 bis 2008 das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und gab im Jahre 2011 sein Mandat als Regierungsrat auf. Barbara Janom Steiner trat im Jahre 2008 die Nachfolge der in den Bundesrat eingetretenen Eveline Widmer-Schlumpf an und übernahm das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit bis ins Jahr 2012. Im Jahr 2018 trat sie aus der Regierung aus. Es ist davon auszugehen, dass dieses Departement bereits in den Jahren 2008 bis 2011 zumindest in eine Firma überführt wurde.

Die Kantonspolizei Graubünden, bei der die ganze Diskussion begann, wird als Subsidiary (Tochtergesellschaft des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit) bezeichnet. Sie verfügt über eine Handelsregisternummer und wurde angeblich am 12.08.2019 eingetragen. Die verschiedenen Polizeiposten werden als «Independent» (unabhängig) bezeichnet und wurden in den Jahren 2010 bis 2018 «incorporated». Anhand des inaktiven Polizeipostens Klosters, er wird als Zweigniederlassung bezeichnet, ist davon auszugehen, dass die als «Independent» bezeichneten Polizeiposten eben nicht unabhängig sind, sondern nur Zweigniederlassungen sind. Beilagen 18, 19, 20

Bei der Staatsanwaltschaft fehlen weitere Hinweise, doch der Eintrag Subsidiary (Tochtergesellschaft) genügt, dass sie ebenfalls eine Aktiengesellschaft ist. Im Zweifelsfall wäre sie bloss eine angegliederte Organisationseinheit des Departements. Unter dem Strich spielt es so oder so keine Rolle, weil sie alle den handelsrechtlichen und den hoheitlichen Nachweis ihrer Legitimation zuerst erbringen müssen. Das haben Sie trotz wiederholter Aufforderung bis heute nicht getan. Beilagen 21, 22

Die Staatsanwaltschaft Graubünden verfasste für das Jahr 2019 erstmals einen Geschäftsbericht. Der Erste Staatsanwalt, Claudio Riedi wies darauf hin, dass in den kommenden 2020er Jahre der digitale Wandel auch ihr Arbeitsumfeld stark verändern werde. Damit nimmt er vorweg, was in babylonischen Kreisen lange voraus geplant wurde: Die digitale Revolution, die mit der gegenwärtigen künstlich erzeugten Pandemie um- und durchgesetzt wird. Geschäftsberichte werden nur in Kapitalgesellschaften erstellt, nicht jedoch in öffentlich-rechtlichen Institutionen. Früher hiessen diese Berichte noch Amtsbericht, was darauf schliessen lässt, dass ein Wechsel stattgefunden hat, fort von den Ämtern, hin zum Wirtschaftsunternehmen. Deshalb wurde ja auch der BeAMT-Status aufgehoben.

Weitere dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit unterstellten Ämter wie Amt für Justizvollzug Graubünden AJV, Amt für Militär und Zivilschutz und Amt für Militär und Zivilschutz sind alle Tochtergesellschaften mit einem Verwaltungsrat.

Auch wenn sich das Regionalgericht Landquart als «unabhängig» (independend) bezeichnet, so ist es deswegen keine öffentlich-rechtliche Institution mehr, weil es im Jahre 2012 bereits als eine Handelsfirma eingetragen wurde und mit Datum 11. November 2019 in eine Kapitalgesellschaft überführt wurde. Letzteres passierte unter dem Präsidium des heutigen (seit Januar 2017) Gerichtspräsidenten Stefan Lechmann, der in meiner Angelegenheit den Vorsitz inne hatte. Wie unabhängig die Gerichte sind, werden wir noch sehen. Beilagen 23 und 24

Das Kantonsgericht Graubünden bezeichnet sich ebenfalls als «unabhängig» (independend) und startete im Jahre 1999, sehr wahrscheinlich mit einem Handelsregistereintrag. Im Jahre 2009 (3. April 2009) wurde es «incorporated». Somit ist es seither eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 25 und 26

Fazit:

Die getätigten Recherchen³ sind aufwendig, denn die Angaben aus den mehr als 7000 diesbezüglichen «behördlichen» Firmen müssen aus zwei Wirtschaftsdatenbanken zusammengefasst werden. Zudem sind die Namen dieser Firmen nicht immer identisch mit den offiziellen und sie werden auch nicht immer publiziert. Bei der bisherigen Arbeit von mehr als einem Jahr stellt man fest, dass diese Datenbanken durchaus aktualisiert werden. Teilweise erscheinen weitere Firmen, aber zum Teil sind sie auch nicht mehr sichtbar, weil deren Handelsberechtigten nicht wollen, dass sie einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden.

Aus dieser Arbeit kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss festgehalten werden, dass es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln muss, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Wallis festgestellt werden, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. D.h. diese Gemeinden sind Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft (La Confédération Suisse) im Jahre 2014 als Ultimate Parent (höchste Muttergesellschaft) ins Handelsregister eingetragen wurde, wurden alle noch nicht ins Handelsregister eingetragenen Behörden und Ämter der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen automatisch in angegliederte Organisationseinheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Kantone umgewandelt. Damit verloren sie alle die hoheitliche Legitimität, weil sie nun Teil einer illegal und handelsrechtlich unvollständig gegründeten Kapitalgesellschaft sind.

Mit der illegalen Umwandlung der Kantone in Kapitalgesellschaften wurde auch die in Artikel 3 der Bundesverfassung verankerte Souveränität aufgehoben.

2. Das Verhalten dieser angeblichen «Behörden und Ämter»

Einleitung

Die Weigerung des Beschwerdeführers liegt nicht darin, keine Bussen mehr entrichten zu müssen. Die Provokation dieser Bussen erfolgte einzig und allein aus der Tatsache, dass diese ehemaligen Behörden und Ämter infolge der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen hin zu Kapitalgesellschaften über keine hoheitliche, aber auch keine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Deshalb handeln sie illegal. Mit dieser Provokation kann die Justiz geprüft werden, ob sie sich ans definierte Recht halten, nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) handeln oder Babylon, d.h. eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260ter StGB unterstützen. Letzteres ist immer noch nicht der Fall und deren Verhalten entspricht haargenau den Vorgaben Babylons. Das war schon immer so.

Diese Illegalität ist nur die Fortsetzung von weiteren kriminellen Aktivitäten von Seiten der Politik, die man nur verstehen kann, wenn man sich mit konzeptionellen Vorgängen befasst und praktische Erfahrung mit Herrschaft hat. Wenn man sich schlussendlich den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁴ erarbeitet hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen, stellt man fest, dass diese ablaufenden Prozesse nur ein kleiner Teil eines grossen Vorgangs sind, ein Ziel zu erreichen, das schon vor Jahrtausenden gesetzt wurde.

³ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

⁴ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à «Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen)» à Kurzfassung

Wenn man sich schlussendlich erarbeitet hat, wie Herrschaft⁵ tatsächlich ausgeübt wird, so stellt man fest, dass die Politik diese kriminellen Absichten, die in Ideologien daherkommen, in Gesetze verpackt, die von den Personen und nicht den Menschen anzuwenden sind, womit der Staatsverwaltung der Auftrag obliegt, diese um- und durchzusetzen.

Weil es immer mehr Normen gibt und Herrschaft nur über die Staatsverwaltung ausgeübt wird, braucht es immer mehr Angestellte, die sie um- und durchzusetzen. Auf diese Weise werden die Ideologien des eigentlichen Herrschers umgesetzt.

Verhalten der «Behörden und Ämter»

Alle in dieser Sache involvierten hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten Firmen, Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Regionalgericht und das Kantonsgericht, habe ich, nachdem sie mir ihr „Angebot“ zugestellt hatten, ein Gegenangebot als Handelsvertrag unterbreitet und ihnen die Gelegenheit gegeben, ihr „Angebot“ allenfalls zurückzuziehen, um allfälligen Forderungen meinerseits aus dem Wege zu gehen. Das taten sie nie. Sie beharrten stur auf ihrer Sicht der Dinge, obschon sie alle auf dem Holzweg sind. Aber das babylonische Prinzip zwingt sie, darauf zu beharren.

Solange die genannten Firmen den Nachweis ihrer Legitimität nicht erbringen, muss auch nicht weiter über Kaisers Bart gestritten werden. Wenn diese Firmen über eine hoheitliche und handelsrechtliche Legitimität verfügen würden, könnten sie diese jederzeit vorlegen, beziehungsweise sie wären in der Öffentlichkeit bekannt. Einerseits wäre bekannt, dass die Behörden und Ämter offiziell zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, weshalb ein politischer Entscheid des Volks vorliegen müsste. Andererseits könnte der offizielle Handelsregisterauszug oder gar das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) konsultiert werden. Auf letzteres wird in der Privatwirtschaft zurückgegriffen, wenn es um Verträge grösseren Ausmasses geht. Die Behauptungen sind deshalb die Druckerschwärze nicht wert, weshalb hier nicht weiter darauf eingetreten werden kann. Das «juristische» Niveau ist so oder so schon unter das Kindergarteniveau gefallen.

Was die Regierungen sich anmassen, muss sich auch die Staatsverwaltung anmassen. Oder anders ausgedrückt: Die begangenen Verbrechen müssen durch weitere Verbrechen unter dem Teppich gehalten werden.

Das Bundesgericht

Die Legitimität des Bundesgerichtes

Aufgrund des Dargestellten kann vorweggenommen werden, dass das Bundesgericht im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der Aktiengesellschaft Schweizerischen Eidgenossenschaft ist.

Das Bundesgericht hat zwei Einträge und zwar als Bundesgericht als auch als Tribunal Fédéral. Beide werden als angeblich unabhängig (Independent) bezeichnet. Wie weit es unabhängig ist, werden wir noch sehen. Angaben über einen Handelsregistereintrag finden wir nicht, jedoch interessante Hinweise zu den Zeichnungsberechtigten. Beilagen 27, 28, 29, 30, 31 und 32

Das Bundesgericht wird zudem noch als Tochtergesellschaft (der Schweizerischen Eidgenossenschaft) bezeichnet und weist unter Zeichnungsberechtigte einen Verwaltungsrat aus. Aufgeführt sind lediglich Christoph Bandli als Präsident und Markus Metz als Vizepräsident. Bandli war der erste Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes der Jahre 2007 bis 2010. Metz folgte ihm in den Jahren 2011 und 2014 als Präsident und war in den Jahren 2009 bis 2010 Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes.

Das Tribunal Fédéral weist unter Zeichnungsberechtigte ebenfalls einen Verwaltungsrat aus. Aufgeführt sind Lorenz Meyer als Präsident und Susanne Leuzinger als dessen Vizepräsidentin. Meyer war in den Jahren 2000 bis 2012 Richter am Bundesgericht und in den Jahren 2017 bis 2020 dessen Präsident. Leuzinger war in den Jahren 1996 bis 2015 Richterin am Eidgenössischen Versicherungsgericht, das 2006 ins Bundesgericht integriert wurde. In den Jahren 2004 und 2005 war sie Vizepräsidentin des

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

Versicherungsgerichts und im Jahre 2006 deren Präsidentin. In den Jahren 2007 bis 2010 war sie Vizepräsidentin des Bundesgerichtes.

Aus diesem Grund muss bis zum Beweis des Gegenteils geschlossen werden, dass das Bundesgericht keine öffentlich-rechtliche Institution ist.

Das Bundesgericht hat deshalb vor der Anhandnahme dieser Beschwerde und bis spätestens am 30. November 2021 folgende beglaubigte Nachweise zu erbringen:

- Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität des Bundesgerichtes gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
- Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten des Bundesgerichtes mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
- Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Richter am Bundesgericht die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
Für denjenigen, der die Legitimation erteilt hat, haben Sie den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 2 nachzuweisen.

Die Befangenheit der Gerichte

Wie in der Grundlageninfo (Beilage 2) angedeutet, wurde in den 1950er Jahren die parlamentarische Oberaufsicht, also die Kontrolle, insbesondere über die Justiz, aufgehoben, mit der Folge, dass die Gerichte nachher begonnen haben, willkürlich zu urteilen.⁶ Grundlage dieser Aussage sind einerseits offizielle Protokolle der Kantonsparlamente, insbesondere des Kantons Schaffhausen⁷ sowie die statistische und textliche Auswertung der Geschäftsberichte der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtes und des Zürcher Obergerichtes, sowie weiterer⁸. Dieser Nachweis wurde bisher nur ignoriert, weil er nicht widerlegen werden kann.

Die daraus resultierenden Konsequenzen sind:

- Die Parlamente haben die wichtigste Führungstätigkeit, die Kontrolle abgegeben. Herrschaft kann man jedoch nur ausüben, wenn die drei Hauptführungstätigkeiten der Anordnung, der Kontrolle und der Sanktionen ausgeübt werden kann. Fehlt nur eine dieser Führungstätigkeiten, so kann keine Herrschaft mehr ausgeübt werden. Das heisst, es gibt seither keine Demokratie mehr.
- Die drei Mächte im Nationalstaat kontrollieren sich nicht gegenseitig, wie offiziell behauptet wird, sondern sie agieren miteinander gegen das Volk.
- Damit wird offenbar, dass die Gerichte weder unabhängig noch unparteiisch sind, wie es in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) in Artikel 6 verankert ist, die die Schweiz am 28. Februar 1974 in Kraft setzte und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) vom 18. April 1999 seit der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2000.

Wenn wir uns zudem die Mühe nehmen, und analysieren, wie Herrschaft⁵ ausgeübt wird, so stellt man u.a. fest, dass es im Nationalstaat nicht nur drei Mächte, sondern sogar deren fünf gibt. Die weiteren zwei Mächte stehen über den ersteren, denn die zweitoberste definiert die Ideologien und die oberste ist der eigentliche Herrscher. Dieser befiehlt, wann welche Ideologie, wo und mit welcher Intensität und welchem Ziel und Zweck einzusetzen ist.

Wenn man das verstanden hat und die Politik, insbesondere die Gesetzgebung, anhand der Führungstätigkeiten analysiert, stellt man fest, dass die Regierungen mit Ihrer Verwaltung lediglich die vom Herrscher vorgegebenen Ideologien in Gesetze und Verordnungen umsetzen.

Die Parlamente, vertreten durch die verschiedenen Parteien, die wiederum je eine Ideologie vertreten, spielen deshalb in den politischen Aulen nur Theater für das unmündige Volk. Die eigentlichen Ent-

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unser manipuliertes Rechtssystem, Kapitel 4 bis 7

⁷ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Parlamentsprotokolle

⁸ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen der Amtsberichte der Gerichte

scheide werden nicht im Nationalstaat entschieden, weshalb die Regierenden nur das auszuführen haben, was ihnen befohlen wird.

«Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt ... und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.»
Horst Seehofer (1949-),
deutscher Bundesminister des Innern, ehem. Ministerpräsident des Freistaates Bayern⁹

Das kann man jedoch erst richtig verstehen, wenn man auch die Mittel der Steuerung in der Herrschaft und den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁴ verstanden hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen.

Der Beschwerdeführer ist von dieser institutionellen Behördenkriminalität seit Jahrzehnten betroffen, weshalb das Bundesgericht nicht nur formell, sondern auch materiell befangen ist.

Diese fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aller Gerichte der ganzen Schweiz gemäss Art. 6 EMRK habe ich Ihnen bereits in den bundesgerichtlichen Revisionsverfahren 5P.87/2006 bis 5P.95/2006 sowie 5P.161/2006 bis 5P.164/2006, 5P.166/2006 bis 5P.168/2006, 5P.170/2006 bis 5P.175/2006, 5P.263/2006 bis 5P.276/2006 mitgeteilt, die Sie selbstverständlich abweisen mussten, weil Sie sonst die systematische politische und gerichtliche Kriminalität bestätigt hätten, die ich aufgedeckt habe. Damit hätten Sie sich selbst beschuldigt, womit bewiesen ist, dass das Bundesgericht befangen ist.

Den Nachweis der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aller Gerichte der ganzen Schweiz habe ich dem Bundesgericht bereits am 13. Dezember 2005 mit der Eingabe 5 an die Bundesversammlung mitgeteilt.¹⁰

Heute ist es wieder genau gleich. Damit gibt sich der Beschwerdeführer nicht geschlagen, denn sie Rahmenbedingungen haben sich seither massiv geändert.

Aufgrund der geschilderten Zusammenhänge ergibt sich schlüssig, dass alle Gerichte nur ein kleines Zahnrad im gesamten Getriebe sind, weshalb sie alle befangen sind. Die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, auch wenn sie nicht in jedem Fall aufgrund öffentlicher Informationen schlüssig nachgewiesen werden können, bestätigt diese Aussage.

Ideologie Mensch / Person (Strohmann)¹¹

Das vorgängig skizzierte Rechtssystem bedient sich weiterer Mechanismen, die Menschen zu unterdrücken, um die Ideologien um- und durchzusetzen. So u.a. der Ideologie Mensch / Person (Strohmann). Dieser Betrug nimmt mit der Geburtsanzeige seinen Lauf, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtsschein erstellt. Er ist nichts anderes als ein Strohmann, aus der die Person des geborenen Menschen fabriziert wird. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne gesetzliche Rechtsgrundlage, die verheerende Wirkung hat. Den Menschen macht man glauben, sie seien dieses Konstrukt Person, der Strohmann, womit sie sich identifizieren. Weiteres siehe dazu in den Grundinformationen SIPS, Beilage 2

Der Mensch ist von Geburt an frei. Mit der Ideologie Person wird nun diesen Menschen erklärt, sie seien diese Person und damit wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was sie zu tun und Lassen haben. Nach Gesetz können nur Personen bestraft werden, müssen nur Personen Steuern bezahlen und müssen nur Personen die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Und wenn nun der Staat diesen (fiktiven) Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage fabriziert hat, Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft¹² und damit

⁹ Im ARD vom 20.05.2010: Horst Seehofer (1/2) bei Pelzig unterhält sich 20.05.2010 - HD - Part 2 / 9
<http://www.youtube.com/watch?v=f1XJ9v6iV4Q#t=4m30s>

¹⁰ www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Bund à Eingabe 5 vom 13. Dezember 2005

¹¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Person (Teilaufsatz)

¹² www.entdeckejura.de à Base Camp à Jura Base Camp à Insichgeschäft

ein weiterer Betrug. Und diesem Mittel bedienen sich die Gerichte tagtäglich, womit sie einmal mehr bestätigen, für wen sie arbeiten.

Wie sagte doch schon Platon:

«Die äusserste Ungerechtigkeit ist die, welche unter dem Schein des Rechts begangen wird.»

Fazit:

Damit werden die elementarsten Grundrechte des Menschen, der von Geburt an eigentlich frei ist, in verbrecherischer Absicht beschnitten. Aber ausgerechnet diese Einschränkung der Grundrechte müssten gemäss Art. 36 BV gesetzlich geregelt werden, doch das war noch nie Absicht, denn damit würde der Kerngehalt der Ideologie angegriffen. Mit einer gesetzlichen Einschränkung dieser elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, das die Herrschaft von Babylon über die Menschen in Frage stellen würde. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen.

Das heisst einmal mehr, dass die Gerichte in Bund und Kantonen entgegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) seit der Inkraftsetzung vom 28. November 1974 und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) vom 18. April 1999 seit der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2000 weder unabhängig noch unparteiisch sind.

Damit verstossen die staatlichen Organe nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie Bund und Kantone gegen das Völkerrecht (Art. 5 Abs. 4 BV).

Damit sind die Gerichte auch im Einzelfall materiell befangen.

Im Weiteren unterstützen Sie alle eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260ter Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder sind gar Mitglied derselben.

BAR-Vermutungen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern. Es gibt sie auch unter dem Namen American BAR-Association. Geschichtlich gesehen sind die USA nur eine Dependence von Grossbritannien.

In geschichtlicher Hinsicht ist sie ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1267-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan. Hinter dem Vatikan steckt Babylon.

Diese Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf und nicht drei Mächten. Die heutigen Nationalstaaten wurden (sofern sie formell überhaupt noch existieren) von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herrschern. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert, aber auch an den babylonischen Universitäten nicht gelehrt werden. Damit werden die Rechtsuchenden einmal mehr betrogen, womit offensichtlich wird, dass die Gerichte wiederum den eigentlichen versteckten Herrschern die Macht sichern.

Alle diese BAR-Vermutungen werden hiermit abgemahnt.

Zusammenfassung und Konsequenzen

Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht, aber auch alle anderen Organe des Kantons Graubünden im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten Privatfirma ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln.

- Deshalb handeln diese angeblichen staatlichen Organe bzw. diese privaten Angestellten nicht nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV)
- Bund und Kantone beachten das Völkerrecht nicht (Art. 5 Abs. 4 BV)
- Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (Art. 36 BV)
Weil der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist, wurden die Einschränkungen nie definiert. Aber diese wurden bezüglich der Ideologie Mensch / Person noch nie definiert.
- Die Gerichte sind gemäss Art. 6 EMRK (SR 0.101) und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) weder unabhängig noch unparteiisch.
- Da die Gerichte vor allem materiell die in Gesetze gegossenen Ideologien schützen, sind sie auch materiell befangen.
- Die Gerichte bedienen sich nicht legaler Praktiken (BAR-Vermutungen)
- Damit unterstützen sie eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0).
- Sie gefährden damit die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB).

Daraus folgert sich selbstredend, dass die Beschwerde gutzuheissen ist und die vorausgagangenen Entscheide aller Instanzen ersatzlos aufzuheben sind. Allerdings kann das Bundesgericht so einen Entscheid ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation nicht fällen, ansonsten würde es im Minimum Amtsanmassung begehen.

Aus diesem Grund kann das «Bundesgericht», oder korrekter nur deren Angestellten, ihre persönliche Meinung kund tun, weil es die öffentlich-rechtliche Institution Bundesgericht wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Diese neue Firma gibt es formell nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Und da die Handelsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellten nur ihre persönlichen Meinungen kund tun.

Meine besonderen Bedingungen

Sollte das Bundesgericht diese Beschwerde bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist vom 30. November 2021 verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und/oder zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nicht-handlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

Sollten die Funktionäre des Bundesgerichtes eine ehrliche Absicht haben, die dargestellte Sachlage transparent zu klären, so ist der Beschwerdeführer durchaus bereit, die gesetzte Frist im Einvernehmen und Zug um Zug zu verschieben. Trotzdem nehme ich es vorweg: Dazu besteht kein Wille, womit meine Begründungen bestätigt werden.

1. Annahme von Rechtsbegehren

- a. Weisen die Angestellten des «Bundesgerichtes» Rechtsbegehren jeder Art an die Vorinstanz bzw. an den Gesuchsteller im Sinne der «Zusammenfassung und Konsequenzen» mit dem Hinweis zurück, dass alle Gerichte und die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnte Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert seien und dass deshalb alle ihre Handlungen ungültig seien, und teilt das gleichzeitig allen Parteien sowie der Vorinstanz in einer persönlichen Meinung schriftlich mit, so zeitigt das keine finanziellen Folgen.
- b. Sollte das Bundesgericht Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre¹³ ein, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen.
 - Sie beträgt für nachstehende Funktionäre der Verwaltungskommission je 100 Kilogramm Gold¹⁴
 - Sie beträgt für die vollamtlichen *Richter/-innen* der Präsidentenkonferenz je 75 Kilogramm Gold

¹³ Namen gemäss Homepage www.zh.ch à Verwaltungsgericht

¹⁴ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- Sie beträgt für die übrigen vollamtlichen *Richter/-innen* je 50 Kilogramm Gold
 - Sie beträgt für die nebenamtlichen *Richter/-innen* je 25 Kilogramm Gold
- c. Sollte das Bundesgericht die angenommenen Rechtsbegehren wie auch immer entscheiden (beschliessen, abweisen etc.), so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.
2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Bundesgericht – wie auch alle anderen Behörden und Ämter – nicht legitimiert bzw. befangen waren, nachdem es die Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit von der Annahme bis zum Rückzug eines Rechtsbegehrens wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag je Verfahren.
4. Zahlungsbedingungen
- a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit mir vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Bundesgerichtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der Eidgenössischen Bundesverwaltung solidarisch.

Der Einfachheit halber werde ich die sich ergebenden Pönalen und Gebühren bei der Schweizerische Eidgenossenschaft periodisch in Rechnung stellen.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

Wenn Sie der Meinung sind, Sie müssten wie bisher weiter machen, so bedanke ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern bereits heute für Ihre Grosszügigkeit.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.

-
- 1 Verfügung des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 6. Oktober 2021, Nr. SK2 21 70
 - 2 Grundlageninformation von www.hot-sips.com
 - 3 Privatisierung der Behörden
 - 4 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
 - 5 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 6 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 7 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 8 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
 - 9 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
 - 10 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
 - 11 Kantonsrat während des Ratsitzungen: Ausdruck aus monetas.ch
 - 12 Kantonsrat während des Ratsitzungen: Printscreen aus dnb.com
 - 13 Kanton Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 14 Kanton Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 15 Departement für Justiz, Sicherheit & Gesundheit: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 16 Dep. für Justiz, Sicherheit & Gesundheit - Verwaltungsrat: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 17 Departement für Justiz, Sicherheit & Gesundheit: Printscreen aus www.dnb.com
 - 18 Kantonspolizei Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 19 Kantonspolizei Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 20 Kantonspolizei Graubünden, Klosters: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 21 Staatsanwaltschaft Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 22 Staatsanwaltschaft Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 23 Regionalgericht Landquart: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 24 Regionalgericht Landquart: Printscreen aus www.dnb.com
 - 25 Kantonsgericht Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 26 Kantonsgericht Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 27 Bundesgericht Lausanne: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 28 Bundesgericht Lausanne, Management: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 29 Bundesgericht Lausanne: Printscreen aus www.dnb.com
 - 30 Tribunal Fédéral Lausanne: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 31 Tribunal Fédéral Lausanne, Management: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 32 Tribunal Fédéral Lausanne: Printscreen aus www.dnb.com